



Belehrung über die Abiturprüfungsbestimmungen

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Festlegungen der „Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe“ und des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die angegebenen schulinternen Regelungen belehrt worden bin.

Besonders hingewiesen wurde ich auf folgende Festlegungen:

Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe

§ 15 Meldung zum Abitur; Rücktritt

- (1) Unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Halbjahres kann sich der Schüler zur Abiturprüfung melden.
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden mit der Angabe, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation (§ 28 Abs. 2) eingehen sollen.
- (3) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn der Schüler
 1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen und
 2. die für die Block I der Gesamtqualifikation (§ 28 Abs. 2) festgesetzten Bedingungen erfüllt.
- (5) Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung melden und keinen freiwilligen Rücktritt gemäß § 1 Abs. 6 beantragen, nicht zugelassen sind oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Sie wiederholen die Jahrgangsstufe 12, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstverweildauer (§ 1 Abs. 2) abgelegt werden kann.

§ 17 Voraussetzungen für die Zulassung zum Abitur

- (1) In allen fünf Prüfungsfächern sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen der vier Schulhalbjahre in die Gesamtqualifikation einzubringen.
- (2) Außer den Halbjahresleistungen in den beiden Hauptfächern gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 sind mindestens 28 belegte und bewertete Halbjahresleistungen, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, nachzuweisen.
- (3) Mit den Halbjahresleistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen gemäß § 28 zu erfüllen.
- (4) Die Belegung und Bewertung der Unterrichtsfächer gemäß § 9 ist nachzuweisen.

§ 18 Organisation der schriftliche Prüfung

- (6) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bögen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bögen ist unzulässig. Der Prüfling trägt seine Personalien mit Angabe der Schule im Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.
- (7) Als Hilfsmittel sind nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Arbeitsmittel zulässig. Stellt sich während der schriftlichen Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die aufsichtführende Lehrkraft nach Entscheidung des Fachprüfungsleiters zulassen. Hilfen für einzelne Prüflinge sind mit Ausnahme von Maßnahmen gemäß § 20 nicht zulässig.

§ 20 Nachteilsausgleich

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche für Schüler mit Behinderungen, festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie anerkannten Teilleistungsstörungen im Zuge von Einzelfallentscheidungen zulassen, sofern dieser Nachteilsausgleich bis zum Beginn der Prüfungen erfolgen musste.

§ 21 Nichtteilnahme

- (1) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) Folgen einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, richten sich nach § 67 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

§ 22 Zulassung zum mündlichen Abitur

- (1) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung aus, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 28 noch gegeben sind. Bei Schülern, die nicht zugelassen werden können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt, für welche Schüler und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden.

§ 22 Vorbereitung der mündlichen Prüfung

- (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission teilt dem Schüler vor der mündlichen Prüfung
 1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und
 2. die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung, in denen auch eine mündliche Prüfung angesetzt wird, mit.
- (2) In den Unterrichtsfächern der schriftlichen Prüfung sind mündliche Prüfungen auf schriftlichen Antrag des Schülers anzusetzen, sofern der Antrag bis zu einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Termin vorliegt.

§ 24 Zuhörer in der mündlichen Prüfung

- (3) Als Zuhörer einer mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratungen und Leistungsbewertungen können, **sofern der Prüfling zustimmt**, 1. ein Mitglied des Schulleiternrates, 2. der Schülersprecher oder sein Vertreter, 3. bis zu zwei Schüler der Jahrgangsstufe 11 zugelassen werden.

§ 25 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und besteht aus zwei Teilen. Während des ersten Teils soll der Prüfling anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe referieren und gegebenenfalls Zusatzfragen beantworten. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung beinhaltet ein Prüfungsgespräch zu weiteren Schwerpunkten. Beiden Teilen der mündlichen Prüfung kommt in der Bewertung das gleiche Gewicht zu.
- (4) Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20 Minuten dauern.
- (6) Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, die in der Regel 20 Minuten dauert und unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule stattfindet, kann sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Erscheint der Prüfling aus

von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.

§ 29 Feststellung des Ergebnisses des Abiturs

- (4) Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinen Vertreter bekanntgegeben. Auf Verlangen des Prüflings erläutert der Fachprüfungsleiter mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringt der Prüfling im Anschluss an die Begründung begründete Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht. Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen.

SchulG M-V

§ 67 Prüfungen

- (1) Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Prüfungen vorgesehen sind, dienen sie der Feststellung, ob der Schüler den mit der Prüfung nachzuweisenden Leistungsstand erreicht hat; dabei können im Unterricht erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage der Rahmenpläne festgelegt. Erbringt ein Schüler aus Gründen, die er zu vertreten hat, keine Prüfungsleistung, so erhält er dafür die Note „ungenügend“ oder null Punkte.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.
- (4) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ oder null Punkte. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Schulinterne Regelungen

- Die Schultaschen, Helme etc. werden im Prüfungsraum gesondert abgelegt.
- Mobiltelefone sind am Prüfungstag möglichst nicht mitzubringen. Vor jeder Prüfung werden die Schüler belehrt, dass bereits der Besitz eines Mobiltelefons während der Prüfung als Täuschungsversuch gewertet wird. Es besteht die Möglichkeit, ein mitgebrachtes Gerät im ausgeschalteten Zustand beim Lehrer vor Beginn der Prüfung abzugeben (Ablage auf dem Lehrertisch, Protokollvermerk).
- Regelungen zur Vorbereitung der CAS-Rechner für die Verwendung während der Prüfung:**
 - Der Schüler ist verantwortlich für das einwandfreie Funktionieren des CAS-Rechners.
 - Für Ersatzbatterien hat der Schüler selbst zu sorgen.
 - Das Handbuch ist während der Abiturprüfung als Hilfsmittel zugelassen.
 - Die Kontrolle der Rechnerinhalte erfolgt durch die aufsichtführenden Lehrer; dabei sind Speicherinhalte zu löschen. Wie in der Abbildung erkennbar, müssen an den angegebenen Stellen Nullen angezeigt werden.
- Prüfungsbeginn für die schriftlichen Prüfungen ist grundsätzlich 8:00 Uhr.
- Der Beginn der mündlichen Prüfungen und der Beginn der Vorbereitungszeit sind dem Aushang im Foyer zu entnehmen.
- Die Ergebnisse der mündlichen Abiturprüfungen werden nach der letzten Prüfung des Tages bekannt gegeben.



Folgende Termine sind von allen Abiturienten zu beachten:

25.04. – 23.05.17	schriftliche Abiturprüfung					
	25.04. Deu;	26.04. Ges;	28.04. En;			
	03.05. Ma;	04.05. Bio;	05.05. Frz;			
	08.05. Phy;	09.05. Ku;	10.05. Ch;	11.05. Rel/Phi	12.05. Geo	
	15.05. Sk;	16.05. Ru;	18.05. Inf;	19.05. Mu;		
	22.05. Spa;	23.05. La;				
08. – 15.06.17	Zentrale Nachschreibtermine					
08.06.17, ab 13:30 Uhr	Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung durch den Koordinator SEKII und Abgabe der Leihexemplare und des CAS-Rechners (einschließlich des Handbuches) Abgabe des Laufzettels, ggf. Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei der Tutorin/dem Tutor Beratungsgespräche für zusätzliche mündliche Prüfungen					
09.06.17, bis 09:00 Uhr bis 16.06.17	Anmeldung für eine zusätzliche mündliche Prüfung in den Fächern der schriftlichen Prüfung Konsultationen in Absprache mit den FL des 5. Prüfungsfaches (in der Regel zu den planmäßigen Unterrichtszeiten)					
19.06. – max. 06.07.17	mündliche Abiturprüfung (Bekanntgabe der Termine durch Aushang)					
27.06.17	Bekanntgabe der Ergebnisse der gesamten Abiturprüfung durch den Koordinator SEKII beantragte Einsicht in Prüfungsarbeiten (Sonderplan)					
07.07.17, 15:00 Uhr	Feierliche Übergabe der Abiturzeugnisse in der Aula					

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Name, Vorname: Klasse: 12.

Datum: Unterschrift des Schülers/der Schülerin: